

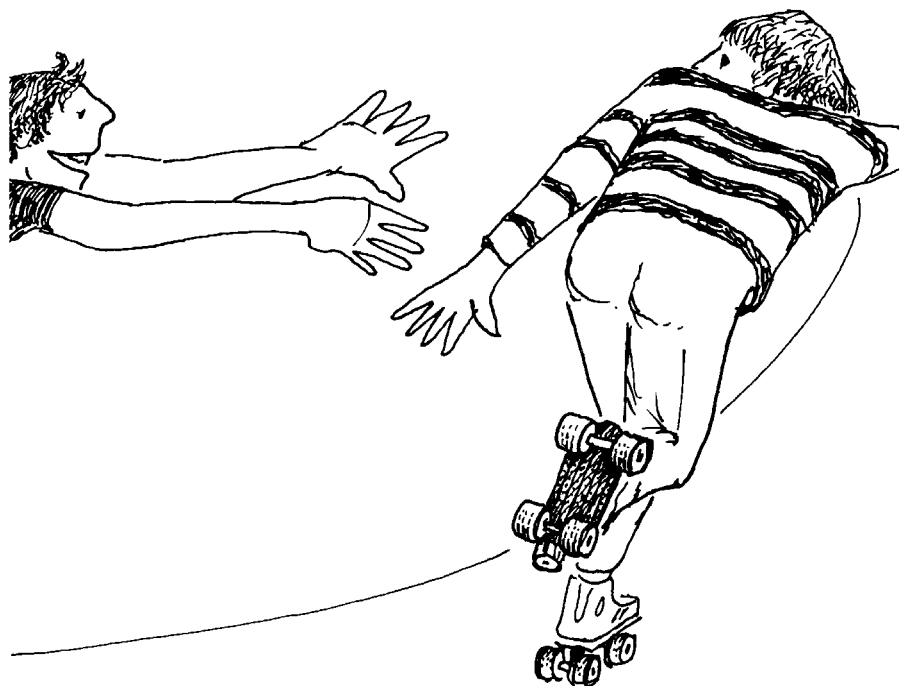


SPIELPLÄTZE

Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung

SPIELPLÄTZE

Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung



Herausgeber: Baudepartement des
Kantons St.Gallen, St.Gallen 1986
Bearbeitung:
Planungsamt
(W. Peyer und D. Rietmann)
Mitarbeit bei der Gestaltung der
Beispiele S. 12, 14, 16/17:
T. Pauli, Landschaftsarchitekt BSG,
Oberhelfenschwil
Gestaltung, Zeichnungen und
redaktionelle Mitarbeit:
Öcsi Deér, St.Gallen

Fotos:
Umschlag G. Howald; Seiten 2, 9,
12, 13, 15 rechts, 17 oben, 18, 19
links Pro Juventute, Seiten 7, 10, 15
links, 20 Louis Voellmy; Seite 19
rechts Hinnen AG, Alpnach-Dorf;
Seite 17 unten Ö. Deér
Druck:
Buchdruckerei Buchs AG, Buchs SG
Bezug durch Planungsamt des Kan-
tons St.Gallen, Lämmli brunnenstras-
se 62, 9001 St.Gallen (Preis: Fr. 10.–)

**Baudepartement des Kantons
St.Gallen, 1986**

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	3
Gesetzliche Grundlagen	4
Erstellungspflicht	4
Gestaltung	4
Ersatz	5
Zweckerhaltung	5
Umgebungsgestaltung	5
Allgemeine Grundsätze	6
Beispielbare Umgebung	6
Drei Spielarten	6
Standort	7
Anzahl und Grösse	8
Gestaltung	8
Spielgeräte und Ausstattung	10
Sicherheit	10
Kosten und Finanzierung	11
Spielplatztypen	12
Kleinkinderspielplatz	12
Siedlungsspielplatz	14
Quartierspielplatz	16
Jugendtreff, Gemeinschafts- zentrum	18
Wohnstrassen, Spielhöfe, Pausenplätze	19
Anhang	20
Bepflanzung	20
Spielfeldmasse	21
Literatur, Beratung	21



Vorwort

Kinder brauchen für ihr Spiel freie Zeit, freien Raum und Spielmaterial zur freien Verfügung. Sie brauchen eine Atmosphäre von Verständnis und Liebe, frei von Angst und Zwang. Nur wo diese Voraussetzungen gegeben sind, kann sich unbekümmertes Kinderspiel frei entfalten.

Die Nutzung unseres Bodens ist enorm dicht geworden. Unsere Kinder stossen in ihrem Drang nach Bewegung und Abenteuer oft an eng gesteckte Grenzen. Hier schaffen Spielplätze neuen Freiraum, werden durch spielgerechte Gestaltung für die Kinder und Jugendlichen zusätzliche Flächen erschlossen.

Wir kommen ohne Spielplätze nicht mehr aus. Das hat der Gesetzgeber im Nachtragsgesetz zum Baugesetz

wiederum bekräftigt. Aber auch bei der Planung und Gestaltung der Spielanlagen braucht es vermehrte Anstrengungen, um den Bedürfnissen unserer Kleinkinder, Schüler und Jugendlichen gerecht zu werden. Einen Spielplatz so zu gestalten, dass aus dem beschränkt verfügbaren Raum in den Augen der Kinder ein weiter, beinahe unbegrenzter Erlebnisraum wird, ist eine echte Herausforderung.

Ich hoffe, dass die vorliegenden Richtlinien und Empfehlungen zur Lösung dieser schönen Aufgabe beitragen können.



W. Geiger, Regierungsrat

Einleitung

Damit die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nach einer freien und spielerischen Betätigung besser erfüllt werden können, wurden im Nachtragsgesetz zum Baugesetz vom 6. Januar 1983 (sGS 731.1) die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Spielplätzen erweitert.

Die neuen Richtlinien und Empfehlungen ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1975. Sie stützen sich im Wesentlichen wiederum auf die Erkenntnisse der Stiftung Pro Juventute und berücksichtigen wertvolle Anregungen von Vereinigungen, Architektur- und Planungs-

büros, Bauämtern und kantonalen Stellen.

Den Richtlinien und Empfehlungen kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu, Sie sollen den Bauherren, den Behörden sowie Elterngruppen Anregungen vermitteln und aufzeigen, wie die Absichten des Gesetzgebers sinnvoll in die Wirklichkeit umgesetzt werden können. Dabei wird es notwendig sein, die im Anhang aufgeführte Fachliteratur von Fall zu Fall beizuziehen. Die Baubehörden werden eingeladen, die Richtlinien und Empfehlungen bei ihren Planungen und im Baube-

willigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die vorliegende Schrift gliedert sich in drei Teile:

- die gesetzlichen Grundlagen, wo die einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben und kurz erklärt sind,
- die allgemeinen Grundsätze, wo die gestalterischen Rahmenbedingungen beschrieben sind und
- die Erläuterung der verschiedenen Spielplatztypen mit entsprechenden Beispielen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Erstellungspflicht

Die Kinderspielplätze sind vom Eigentümer der Baute, bei Neubauten also vom Bauherrn, auf dem Baugrundstück zu erstellen. Nur in Ausnahmefällen ist es ihm gestattet, die Spielplätze auf einem anderen als dem Baugrundstück, jedoch in angemessener Nähe zu erstellen. Das Gesetz stellt drei Mindestanforderungen auf: die ausreichende Grösse, die Besonnung und die Sicherheit. Sie werden im Kapitel «Allgemeine Grundsätze» näher ausgeführt.

Neu wird in Art. 73 Abs. 3 des Baugesetzes festgelegt, dass bei grösseren Überbauungen mit Einfamilienhäusern von den Eigentümern die Erstellung gemeinsamer Spielplätze in angemessener Nähe verlangt werden kann. Solche Spielplätze sind nicht für Kleinkinder, sondern für grössere Kinder und Jugendliche gedacht.

Auch Eigentümer bestehender Bauten können zur Erstellung von Spielplätzen verpflichtet werden. Solche Spielplätze können jedoch nur verlangt werden, wenn ein Bedürfnis besteht, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Die Erstellungspflicht bezieht sich sowohl auf Mehrfamilienhäuser als auch auf Überbauungen mit Einfamilienhäusern.

Art. 73 Baugesetz

Beim Bau von Mehrfamilienhäusern kann der Eigentümer verpflichtet werden, auf seinem Grundstück der Grösse der Überbauung angemessene, genügend besonnte und gegen den Verkehr gesicherte Spielplätze für Kinder zu erstellen.

Bei Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen sind solche Spielplätze zu erstellen. Kleinwohnungen mit ein bis zwei Zimmern werden nicht angerechnet.

Bei grösseren Überbauungen mit Einfamilienhäusern kann von den Eigentümern die Erstellung gemeinsamer Spielplätze in angemessener Nähe verlangt werden.

Eigentümer bestehender Bauten können zur Erstellung von Spielplätzen für Kinder verpflichtet werden, wenn ein Bedürfnis besteht, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen kann beim Bau von Mehrfamilienhäusern vorgeschrieben werden, überdachte Spielplätze oder Gemeinschaftsräume für Kinder zu erstellen.

Bei bestehenden Überbauungen – besonders in städtischen und halbstädtischen Gebieten – werden die Gemeinden oft nicht darum herumkommen, selber Spielplätze anzulegen. Dabei wird zu prüfen sein, wie Schulhaus- oder ähnliche Plätze zu solchen Zwecken genutzt werden können, wieweit die Eigentümer bestehender Bauten zur Mitfinanzierung beigezogen werden sollen, ob Gemeinwesen wie Ortsgemeinden (Bürgergemeinden) und Kirchgemeinden oder Quartiervereine allenfalls Land zur Verfügung stellen können, oder ob sie bereit sind, die Einrichtung finanziell zu unterstützen.

Bei unserem rauen Klima müssen auch für Regentage geeignete Spielmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Spielplätze sollen deshalb mindestens teilweise überdacht sein. Die Palette der Lösungsmöglichkeiten reicht hier von einfachen Unterständen im Freien bis zu eigentlichen Gemeinschaftsräumen. Die öffentlichrechtlichen Bauvorschriften, auch jene über die Grenze und Gebäudeabstände, müssen eingehalten werden. Dagegen sind solche Bauten nicht in die Berechnung der Ausnutzungsziffer einzubeziehen.

Gestaltung

Art 73bis Baugesetz

Die Spielplätze sind nach den Bedürfnissen von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Das zuständige Departement erlässt Richtlinien.

Jedes Alter hat seine spezifischen

Spielformen und -bedürfnisse. Die Gestaltung soll jene Spiele ermögli-

chen, die der jeweiligen Altersgruppe angemessen sind.

Ersatz

Art. 74 Baugesetz

Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spielplätze für Kinder nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, so können die Eigentümer verpflichtet werden, in angemessener Nähe entsprechende Spielplätze zu beschaffen oder angemessene Beiträge an die Erstellung öffentlicher Kinderspielplätze zu leisten.

Mangelnde Besonnung oder starker Lärm auf dem Baugelände können die Errichtung von Spielplätzen verunmöglichen. In solchen Fällen können die Grundeigentümer verpflichtet werden, Spielplätze auf einem anderen Grundstück, jedoch in angemessener Nähe, zu erstellen.

Entfällt auch diese Möglichkeit, so können sie verpflichtet werden, Beiträge an die Erstellung öffentlicher Kinderspielplätze zu leisten. Die Erhebung solcher Beiträge (Ersatzabgaben) setzt den Erlass eines entsprechenden Reglementes voraus, welches die wesentlichen Abgabee-

lemente, nämlich den Abgabegrund, die Abgabepflichtigen, die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Abgabe hinreichend umschreibt (GVP 1979, Nr. 7). Entsprechende Vorschriften können auch im Baureglement erlassen werden.

Zweckerhaltung

Art. 75 Baugesetz

Kinderspielplätze sind, soweit sie vorgeschrieben werden können, ihrer Zweckbestimmung zu erhalten oder es muss dafür entsprechender Ersatz geschaffen werden.

Die Gemeinde wird darauf achten müssen, dass die Kinderspielplätze eines Tages nicht ihrem Zweck entfremdet, zum Beispiel in Parkplätze umgewandelt werden. Kinderspiel-

plätze können, um solches zu vermeiden, durch Begründung von Dienstbarkeiten oder von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gesichert werden. Solche Rege-

lungen sind vor allem im Zusammenhang mit Gestaltungsplänen, aber auch bei Spielplätzen, die von mehreren Grundeigentümern gemeinsam angelegt werden, sinnvoll.

Umgebungsgestaltung

Art. 75bis Baugesetz

Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist mit Grünflächen und Bepflanzungen ansprechend zu gestalten. Bei Mehrfamilienhäusern, Schulhäusern und Kindergärten ist sie zudem kindergerecht zu gestalten.

Die politischen Gemeinden können in Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen sowie in Schutzverordnungen die Erhaltung bestehender Grünflächen und deren Bepflanzung anordnen.

Kinder sollen nicht nur auf Spielplätzen spielen können. Bei Mehrfamilienhäusern und Schulbauten soll die

ganze Umgebung «bespielbar» sein, also gefahrloses und angeregtes Kinderspiel ermöglichen.

Bepflanzung, Boden und bauliche Gestaltung sind auf dieses Bedürfnis abzustimmen.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Bespielbare Umgebung



Spielplatzplanung bedeutet nicht nur, dass besonders gestaltete Freiflächen ausgeschieden werden; es gilt auch, eine kinder- und spielgerechte Umgebung zu schaffen. Es braucht Raum in der Wohnung, im Hauseingang, im Vorgarten, auf Trottoirs und in geeigneten Fällen auf Strassen. Die Entwicklung geht dahin, vom umgrenzten Begriff des Spielplatzes wegzukommen und die volle Ausgestaltung der Freiflächen im Schul- und Wohnbereich als Spiel- und Erholungszonen zu erreichen.

Kindergerecht bedeutet nicht, dass jedes Wohnhaus von einem Robin-

sonspielplatz umgeben, jeder Schulweg zu einem Dschungel- und Indianerpfad, jeder Schulplatz zu einem Luna-Park umgestaltet wird. Ebensovienig ist jeder Raum, in dem Kinder sich aufhalten dürfen oder der optisch ansprechend ist, auch schon kindergerecht. Räume, die in erster Linie pflegeleicht und erwachsenengerecht sind, genügen dieser Anforderung nicht. Die kindergerechte Umgebung soll ein Bewegungs- und Erfahrungsraum sein, der ein abwechslungsreiches Spielen erlaubt und mit seiner Gestaltung und Einrichtung zu solchem Tun anregt.

Drei Spielarten

Für die Entwicklung des Kindes sind drei Spielarten von besonderer Bedeutung:

Bewegungsspiele

Sie fördern die körperliche Entwicklung, Mut und Geschicklichkeit.



Im kindlichen Spiel werde diese drei Grundspielarten selten in reiner

Beziehungsspiele

Hier entwickelt sich die Beziehung zu Mensch, Tier und Pflanze. Das Kind lernt, sich in der Gruppe zu bewegen und probiert soziale Rollen der Erwachsenen im Spiel aus.



Form auftreten. Dennoch ist bei der Gestaltung von Spielplätzen jeder

Gestaltungsspiele

Bewegungsimpuls und Nachahmung verbinden sich zu neuer Form der schöpferischen Betätigung. Hier gehören die Gestaltungs- und Konstruktionsspiele mit den verschiedensten Materialien.

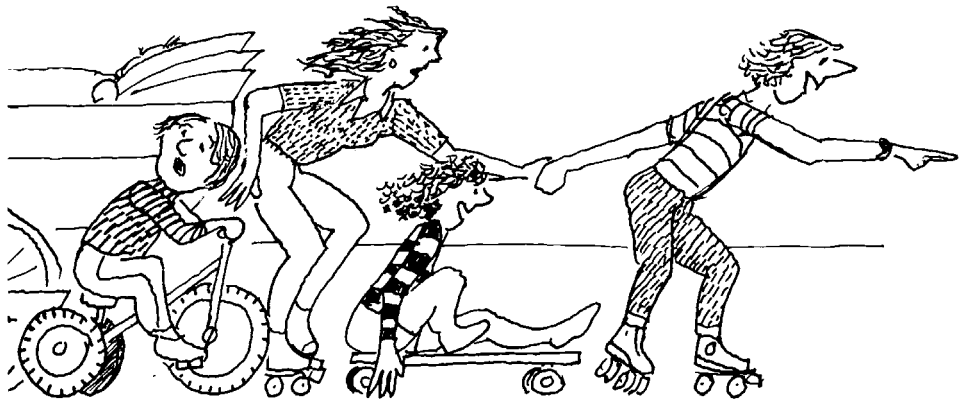


Spielart ein eigener Bereich zuzuordnen.

Standort

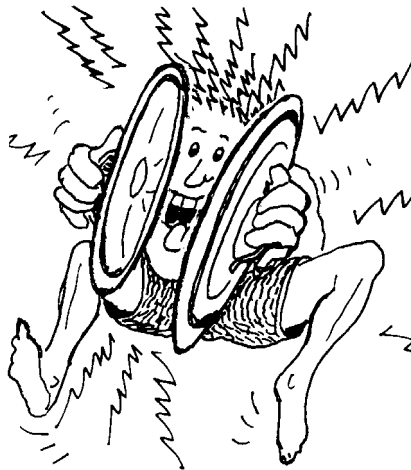
Erreichbarkeit

Die Kinder müssen ihren Spielplatz sicher erreichen können. Der Weg dahin darf weder zu weit noch gefährlich sein. Allfällige Gefahren müssen für die jeweilige Altersgruppe klar erkennbar sein. So sollten Spielorte und -bereiche für Kleinkinder in Sicht- und Rufnähe der Wohnung liegen, so dass die Mutter das Kind im Auge behalten und auch hören kann. Ein Siedlungsspielplatz für Schüler sollte von den Wohnungen nicht weiter als 250 m, ein Quartiersspielplatz nicht mehr als 1000 m entfernt sein. Alle Spielplätze sollten auch mit Kinderwagen und Rollstuhl erreichbar sein.



Lärm

Spielende Kinder sind oft laut. Bei der Wahl des Standortes ist dies zu beachten. Wo nötig, ist mit geeigneten Massnahmen – zum Beispiel Erdwälle – ein Lärmschutz für die Anwohner zu errichten. Andererseits gilt es, die Kinder selber vor extremen oder dauernden Lärmeinflüssen (Strassenlärm, Industrielärm usw.) zu schützen. Erdwälle und Lärmschutzwände sind so in die Gestaltung einzubeziehen, dass das Spielgelände durch sie eine gewisse Geschlossenheit und Intimität erhält.



Sonne, Wind

Spielplätze sollten gut besonnt sein, aber auch schattige Bereiche aufweisen. Auf letzteres ist bei Spielplätzen für Kleinkinder besonders zu achten. Das Spielgelände soll auch vor starken Windeinflüssen geschützt werden.



Anzahl und Grösse



Die Fläche aller gestalteten Spielplätze einer Siedlung oder eines Quartiers soll 20–25% der Bruttogeschossflächen betragen. Aber auch die übrige Umgebung ist so kindergerecht wie möglich zu gestalten. Denn Spielplätze sind keine Ghettos der Kinderwelt, sondern offene Zentren eines – die ganze Umgebung umfassenden – Spielgeländes.

Zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Spielplätzen kann folgende Regel verwendet werden:

- 1 Kleinkinderspielplatz auf je 5–10 Familien,
- 1 Siedlungsspielplatz auf je 15–20 Familien,
- 1 Quartierspielplatz und wenn möglich weitere Einrichtungen ab 30–50 Familien.

Berechnungsbeispiel

Für eine Siedlung mit 40 Familien braucht es etwa 6 Kleinkinderspielplätze, 2 Siedlungsspielplätze und zum Beispiel 1 Sportanlage mit Rasen- und Hartplatz für die Jugendlichen (Quartiersspielplatz). Angenommen, die Bruttogeschossfläche je Wohnung betrage 100 m^2 , ergibt sich eine erforderliche Spielfläche von 1000 m^2 (25% von $40 \times 100 \text{ m}^2$). Diese Fläche kann auf die verschiedenen Spielplatztypen etwa wie folgt verteilt werden:

6 Kleinkinderspielplätze zu 50 m^2	=	300 m^2
2 Siedlungsspielplätze zu 150 m^2	=	300 m^2
1 Sportanlage		400 m^2
Gesamte Spielfläche		1000 m^2

In neuerstellte Siedlungen ziehen meist überwiegend junge Familien mit Kleinkindern. Entsprechend werden oft nur Spielplätze für Kleinkinder ausgeschieden. Wenn diese Kinder aber sieben Jahre später zu Schülern herangewachsen sind, feh-

len ihnen geeignete Spielplätze. Deshalb sind bei neuen Siedlungen von Anfang an alle notwendigen Spielplatztypen vorzusehen. Je nach Altersstruktur der Kinder kann ihre Realisierung allenfalls zeitlich gestaffelt werden.

Gestaltung

Ein Spielplatz im Freien ist Ergänzung und teilweise auch Ersatz für die Spielmöglichkeiten im und um das Haus. Deshalb sind bei der Gestaltung die Wohnverhältnisse zu berücksichtigen.

Das Ziel der Gestaltung ist es, auf dem beschränkt verfügbaren Raum eine grosse Dichte von Spielanlässen zu vermitteln. Die Kinder sollen sich angeregt und herausgefordert fühlen durch die Topographie, die

Bepflanzung, durch helle und schattige Bereiche, durch weiche und harte Materialien, durch Sand, Erde und fließendes Wasser, durch die Möglichkeit zum Feuermachen, durch Farben und Formen sowie durch verschiedene Spielgeräte. Dabei darf ein Spielplatz nie ganz «fertig» gestaltet sein. Gewiss ist eine Grundausstattung notwendig. Darüber hinaus muss der Spielplatz aber Flächen und Einrichtungen ent-

halten, die laufend verändert und neuen Bedürfnissen angepasst werden können.

Topographie

Ebenen, Hügel, Mulden, Halden, Wälle und Gräben ermöglichen hunderterlei Spiele. Das Rollen etwa mit Rollschuh, Rollbrett, Kindervelo, Seifenkiste usw. und das Rutschen mit Schlitten, Ski oder Plastiksack bilden wichtige Elemente im Kinder-

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

spiel. Hügel und Wälle können auch zur optischen Begrenzung des Spielbereichs eingesetzt werden und tragen so zur Geborgenheit bei.

Bepflanzung

Auf Spielplätzen sollen nur ungiftige und möglichst strapazierfähige Pflanzenarten verwendet werden (vgl. Liste im Anhang). Die Bepflanzung dient der Gliederung der Spielbereiche und der Erweiterung der Spielmöglichkeiten: Bäume, auf welche die Kinder klettern und wo sie auch Hütten bauen dürfen; Unterholz, in dem sie sich verstecken können.

Materialien und Farben

Verschiedene Spiele verlangen nach unterschiedlichen Oberflächen: Rasen, Sand, Erde, Steinplatten, Teer, Bretter sind nur eine kleine Auswahl aus den vielen Möglichkeiten. Im Bereich der Spielgeräte

hängt die Sicherheit in hohem Mass von der Wahl des Bodenbelags ab. Wege müssen so beschaffen sein, dass sie mit Kinderwagen, Rollstuhl, Kindervelo, Rollschuh und Rollbrett gut befahrbar sind. In unseren klimatischen Verhältnissen ist es wichtig, dass der Spielplatz auch bei Regen oder kurz danach benützt werden kann. Deshalb sollte immer ein Teil als Hartplatz ausgebildet werden.

Erde, Wasser, Feuer

Kinder sind von den Urelementen Erde, Wasser und Feuer fasziniert. Diese regen eigenes Gestalten in besonderem Masse an.

Spiele im und mit Wasser haben für alle Altersstufen grosse Anziehungskraft. Planschen, Spritzen, Stauen, Matschen und Schiffchen-spiel sind nur einige Beispiele. Die Anlage ist so zu gestalten, dass diese und ähnliche Spiele möglich

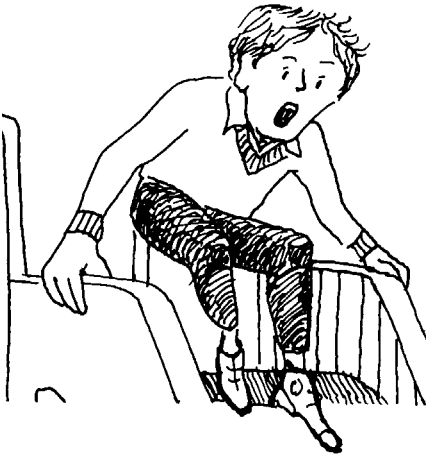
werden. Das Wasser soll aus Sicherheitsgründen nirgends tiefer als 40 cm sein.

Als Spielsand eignet sich am besten ungewaschener Sand, der auch die Feinanteile enthält und mit Wasser «teigig» wird. Wichtig ist, dass die Sandmulden gut entwässert und Hunde und Katzen ferngehalten werden. Neben Sand gehört auch anderes loses Spielmaterial, wie Natur- und Ziegelsteine, Bretter, Stangen, Tücher usw. zur Ausstattung eines guten Spielplatzes. Dies besonders für ältere Kinder.

Welches Kind spielt nicht gerne mit dem Feuer? Die Feuerstelle ist so anzulegen, dass ein Übergreifen des Feuers auf andere Einrichtungen oder auf Pflanzen ausgeschlossen wird. Feuerstellen werden auch von Erwachsenen gerne benützt. Sie bilden eine Brücke zwischen Kinder- und Erwachsenenwelt und regen zum gemeinsamen Spiel an.



Spielgeräte und Ausstattung



Die Geräte sollen nach den erwünschten Spielfunktionen sorgfältig ausgewählt und so aufgestellt werden, dass sie einen sinnvollen Bewegungsablauf ohne gegenseitige Störungen ergeben. Holz-, Metall- und Kunststoffgeräte lassen sich auf einem Spielplatz gut kombinieren. Wichtig ist aber, dass das Material der hohen Beanspruchung standzuhalten vermag und in Konstruktion und Form auch sicher-

heitstechnisch und ästhetisch befriedigt.

Spielplätze können durch Aufenthalts- und Spielangebote für Erwachsene ergänzt werden. Dazu gehören etwa – neben der Feuerstelle – Gartenschach, Mühlespiel, Tischtennis, Boule, Boccia oder auch Gemeinschaftsraum, Gartenhäuschen, Gemüse- und Blumenbeete, Kleintierställe und -gehege.

Sicherheit



Kinder scheuen die Gefahr nicht. Spielabläufe mit einem gewissen Schwierigkeitsgrad fordern erst ihre Fähigkeiten heraus. Ein Spielplatz ohne Gefahrenmomente, ohne die Möglichkeit kleinerer und grösserer Abenteuer, ist langweilig und entspricht nicht den Bedürfnissen der Kinder. Allerdings müssen die Gefahren für das Kind erkennbar und überschaubar sein.

Planung

Spielplätze sind gegenüber Strassen, Bahngleisen, tiefen Wasserläufen usw. mit einer festen Einfriedung von mindestens 1 m (bei Robinsonspielplätzen von 1,8 m) Höhe zu versehen. Ballspielplätze von Schul- und Sportanlagen sind im Torbereich mit einem Schutzgitter von mindestens 4 m Höhe gegen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke abzuschirmen.

Ein- und Ausgänge sind durch versetzte Schutzeinrichtungen, die vom Unterhaltungsdienst entfernt werden können, so zu sichern, dass den Kindern das Verlassen des Platzes bewusst wird. Die Passierbarkeit mit Rollstuhl und Kinderwagen ist

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

zu gewährleisten.

Geräte und Gerätekombinationen müssen so angeordnet sein, dass

- ein Kreuzen der Hauptaufrichtungen
- ein überschneiden zwischen Lauf-, Rutsch- und Schwingbahnen einerseits und ruhigen Spielbereichen (etwa Sandkasten) andererseits vermieden werden. Für Details ist DIN 7926, Teil 1 zu beachten. Weitere wertvolle Hinweise finden sich im Beispielplatz-Buch der Pro Juventute.

Wo Gebäudeteile oder sonstige Anlagen in das Spiel einbezogen werden, gelten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie für Spielgeräte.

Wartung und Kontrolle

Die Spielbereiche bedürfen einer regelmässigen Wartung und Kontrolle. Diese soll sich erstrecken auf

- Unversehrtheit und Sicherheit der Spielgeräte und sonstiger Einrichtungen (z.B. Sand mit Sicherheitsfunktion muss regelmässig aufgelockert werden)
- Zustand von Einfriedungen und Zugängen
- Sauberkeit von Spielbereichen, Spielmaterial und sonstiger Anlagen.

Während der Benützungszeit sollen Wartung und Kontrolle je nach Benützungsintensität ein- bis zweimal wöchentlich durchgeführt werden.



Kosten und Finanzierung

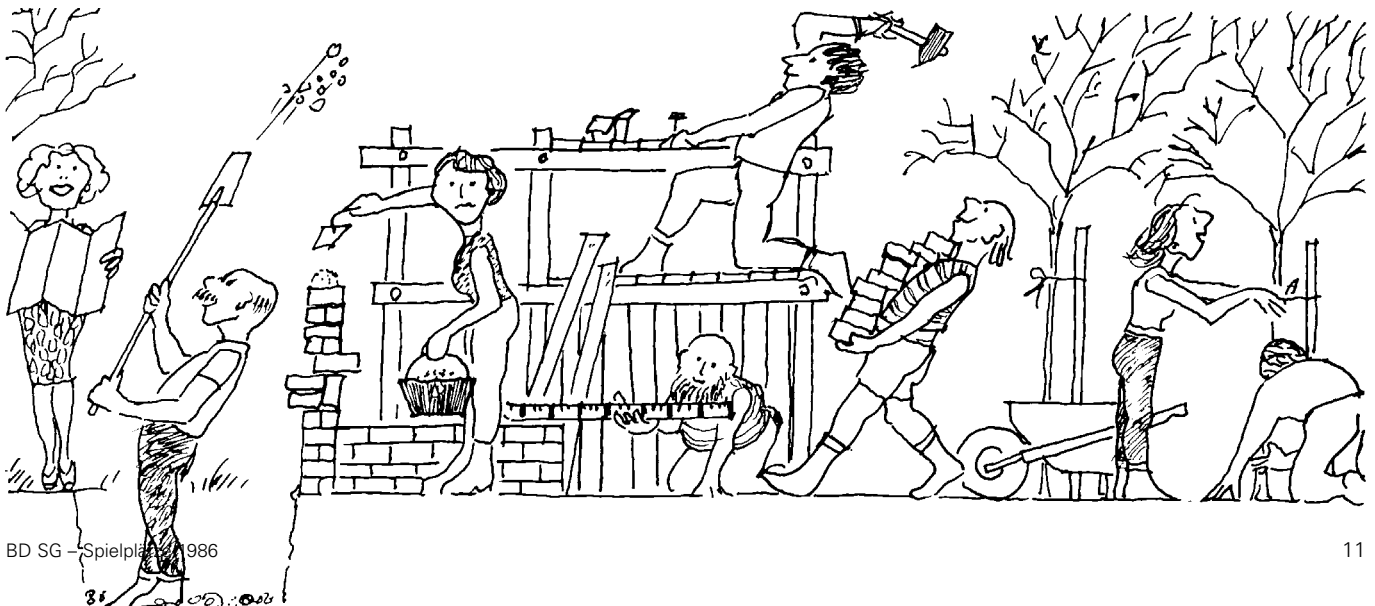
Spielplatzprojekte scheitern oft an den Kosten, soll die Anlage «fertig geliefert» werden. Wesentliche Einsparungen sind möglich, wenn die Eltern den Spielplatz selber erstellen. Dies bedingt, dass sie schon bei der Planung einbezogen werden. Bei Neubauquartieren wird dies nur möglich sein, wenn mit der Einrichtung der Spielplätze zugewar-

tet wird, bis die Wohnungen bezogen sind.

Die Unterhaltskosten sind zum Teil unmittelbar von den Erstellungskosten abhängig. Durch Vorinvestitionen bei der Erstellung (etwa bessere Qualität der Spielgeräte) können die Unterhaltskosten verringert werden. Sie können auch herabgesetzt werden, wenn es gelingt, Kinder

und Eltern zu den Unterhaltsarbeiten beizuziehen.

In Zukunft soll vermehrt versucht werden, Bauherren dafür zu gewinnen, dass sie die für die Umgebungsgestaltung vorgesehenen Mittel den Mietern zur eigenen Planung und Ausführung überlassen.



SPIELPLATZTYPEN

Kleinkinderspielplatz



Altersgruppe

Der Kleinkinderspielplatz ist für Kinder bis und mit Kindergartenalter bestimmt. Durch seine einfache Gestaltung wird er für grössere Kinder uninteressant, sodass die Kleinen ungestört spielen können.

Lage

Er soll in unmittelbarer Nähe der Wohnungen, in Ruf- und Sichtweite, höchstens in 50 m Entfernung liegen. Die Mütter sollen mit dem Kinderwagen, die Kinder mit ihren Kleinfahrzeugen den Spielplatz ohne Gefährdung erreichen können. Der Kleinkinderspielplatz kann gut mit den Aussenanlagen eines Kindergartens oder mit anderen öffentlichen Grünanlagen kombiniert werden.

Gestaltung

Das Kleinkind bedarf einer behüteten und beschaulichen Umgebung. Bei der Gestaltung ist deshalb eine gewisse Geschlossenheit und Intimität der Anlage anzustreben. Die Bepflanzung ist so anzulegen, dass neben sonnigen auch schattige Bereiche entstehen.

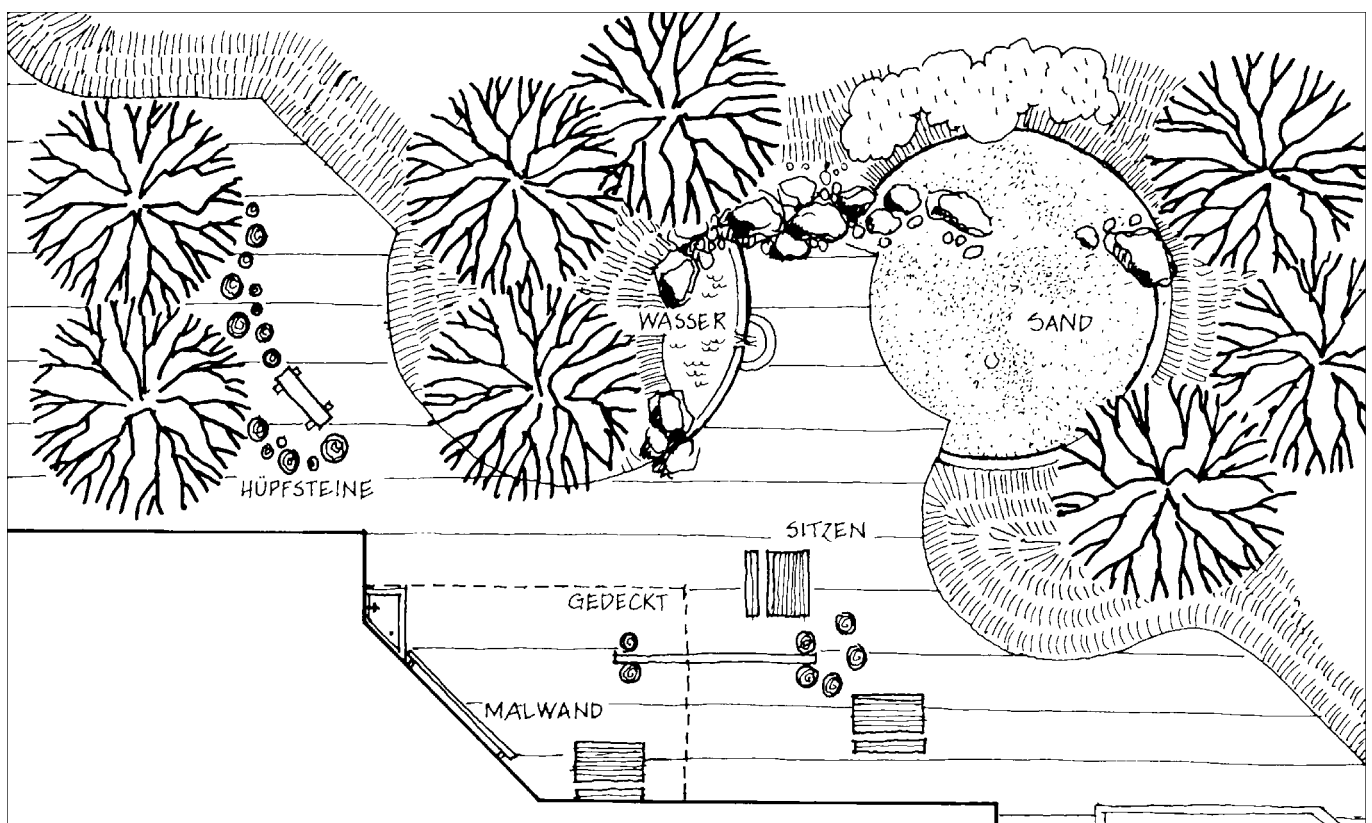
Ausstattung

Die Minimalausstattung umfasst

- Rasen
- Sand
- Büsche und Bäume
- Sitzgelegenheiten für Erwachsene
- Abfallbehälter

Empfehlenswert sind ferner

- Klettermöglichkeiten
- Versteckmöglichkeiten
- Wasser





Siedlungsspielplatz

Altersgruppe

Siedlungsspielplätze sind für die Altersgruppe zwischen 6 und 10 Jahren bestimmt.

Lage

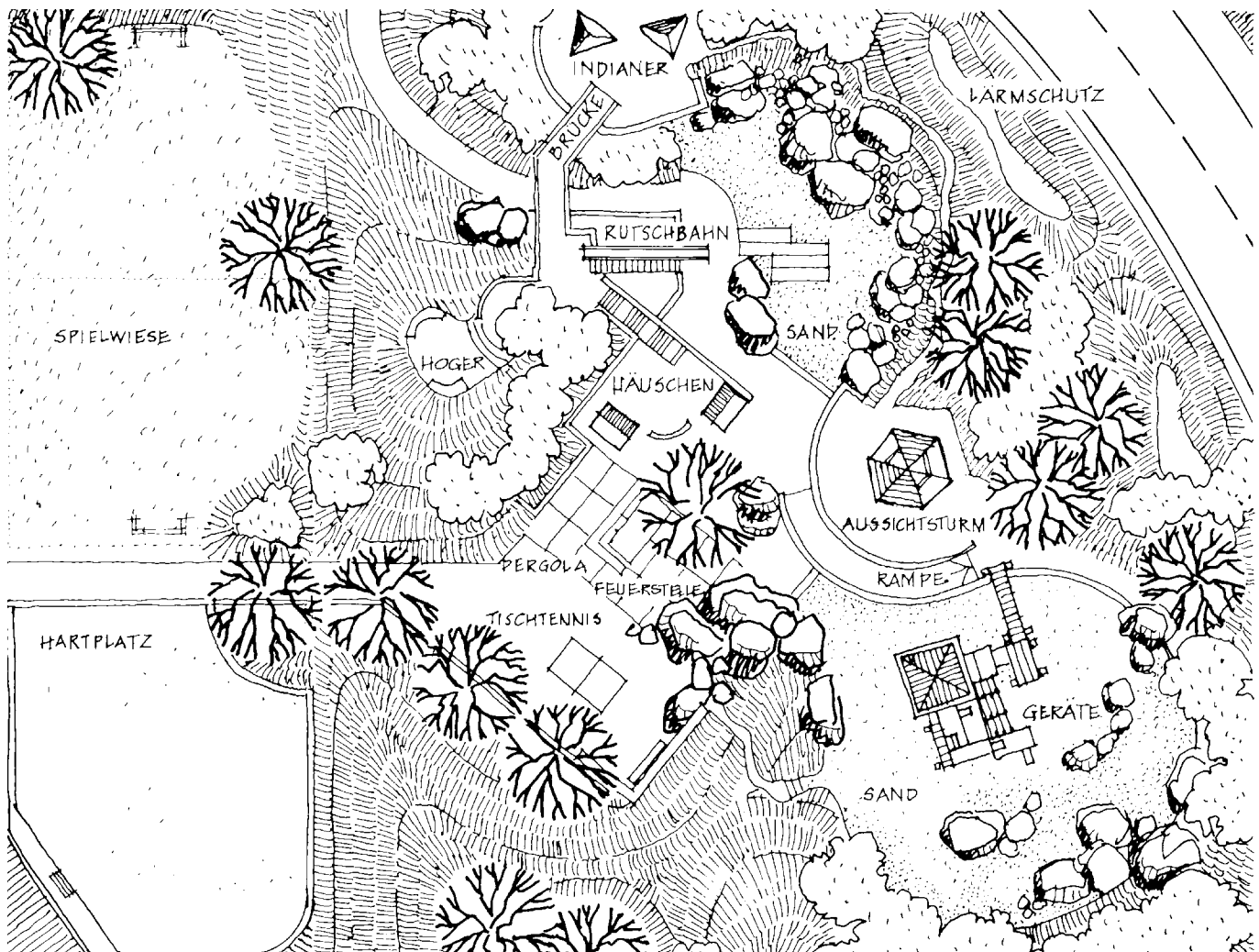
Siedlungsspielplätze dürfen von den zugehörigen Wohnungen höchstens 250 m entfernt sein. Allerdings ist diese Entfernung nur dann zumutbar, wenn keine verkehrsreichen Strassen überquert werden müssen. Wenn keine besonderen Gründe wie Schattenlage, Lärmeinwirkung

auf nahe Wohnungen usw. dagegen sprechen, ist die zentrale Lage innerhalb der Siedlung zu bevorzugen. Wesentlich ist, dass der Spielplatz der Siedlung unmittelbar zugeordnet wird.

In bestehenden Siedlungsgebieten können Spielplätze oft nicht ideal angeordnet werden. In solchen Fällen kann die Einrichtung einer Wohnstrasse Abhilfe schaffen. In städtischen Gebieten ist ein dichtes Netz von Spielplätzen nötig, da die natürlichen Spielmöglichkeiten

beschränkt sind. Dem Siedlungsspielplatz ist aber auch in Einfamilienhausquartieren die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Siedlungsspielplatz kann gut mit dem Pausenplatz einer Schule, mit Park- oder Sportanlagen kombiniert werden. Wo er an einen Kleinkinderspielplatz angrenzt, sind die Bereiche der verschiedenen Altersgruppen durch geeignete Bodengestaltung und Bepflanzung zu trennen.



SPIELPLATZTYPEN

Gestaltung

Bei der Altersgruppe der 6 – 10jährigen dominieren die Bewegungsspiele. Dennoch sind auch Bereiche für Gestaltungs- und Beziehungsspiele vorzusehen, die mit grosszügig bemessenen Flächen für allerlei Bewegungsspiele (Ballspiele, Rad-, Rollschuh- und Rollbrettfahren usw.) abwechseln. Besonders für Spiele mit rollendem Material spielt die topographische Gestaltung eine wesentliche Rolle. Zum gleichen Zweck sind die Fusswege als

Gestaltungselemente einzubeziehen.

Ausstattung

Zur Ausstattung des Siedlungsspielplatzes gehören

- grosse Rasenflächen und Hartplätze für Bewegungsspiele, ferner Bewegungsgeräte wie
- Rutschbahn
- verschiedene Klettergerüste
- Schaukel usw.

Einrichtungen für Gestaltungs- und Beziehungsspiele wie

- Sandhaufen
- Wasserbrunnen
- Kleinbauten
- loses Spielmaterial wie Steine, Bretter, Stangen, Tücher usw.

Schliesslich gehören zur Ausstattung auch Einrichtungen, die von den Erwachsenen mitbenützt werden können, wie

- Sitzgelegenheiten
- Feuerstelle und ähnliches.

Wo der Spielplatz nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnungen liegt, ist eine Toilettenanlage erforderlich.



Quartierspielplatz

Altersgruppe

Der Quartierspielplatz ist auf die Spielbedürfnisse der 10-14-jährigen ausgerichtet, wird aber oft von älteren Jugendlichen mitbenutzt.

Lage

Der Quartierspielplatz wird täglich besucht und soll deshalb von den entferntesten Wohnungen in höchstens 10-15 Minuten erreichbar sein. Das Einzugsgebiet ist mit einem Radius von etwa 1000 m anzunehmen. Der Spielplatz sollte zu Fuss wie auch mit Fahrrad und Rollstuhl gut erreichbar sein.

Eine Kombination mit anderen Spielplätzen sowie mit Schul- und Gemeindesportanlagen ist denkbar.

Gestaltung

Der vollständige Quartierspielplatz besteht aus zwei Teilen:

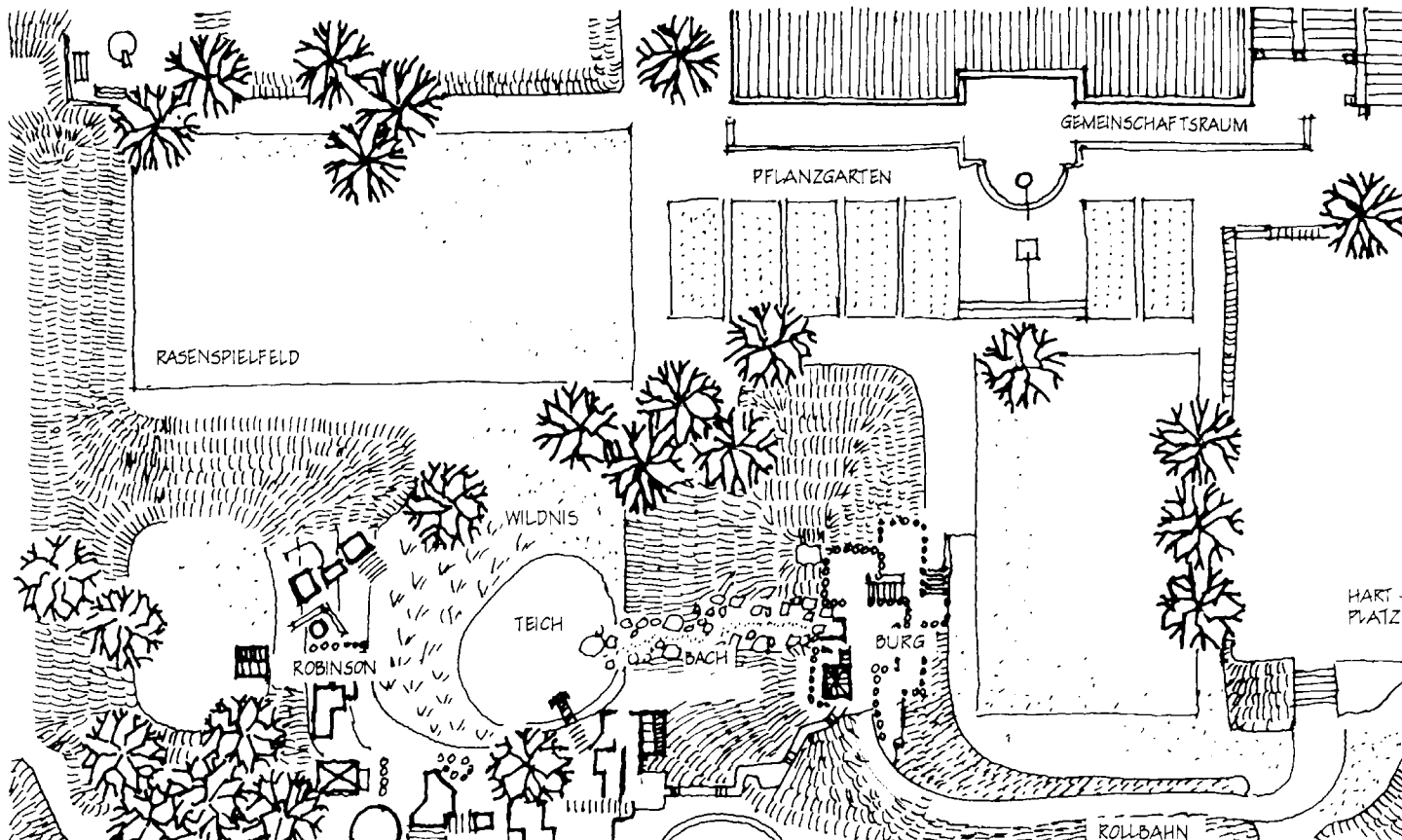
- dem Bereich für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele (Sportanlage)
- dem Bereich für Gestaltungsspiele (Robinson- oder Abenteuerspielplatz).

Letzterer soll – besonders in städtischen Gebieten – dem Kind alle Möglichkeiten der freien Spielgestaltung bieten, wie sie früher in Wäldern, Tobeln, Kiesgruben und brachliegenden Bauplätzen zu finden waren. In ländlichen Gegenden, wo solche Spielmöglichkeiten noch reichlich gegeben sind, wird man auf den Bereich für Gestaltungsspiele allenfalls verzichten können. Die Sportanlage dagegen ist in jedem Fall Bestandteil des Quartierspielplatzes.

Ausstattung

Allmend mit Sport-, Spiel- und Tummelwiese, mit Hartplätzen und vielleicht mit Bahnen für Rollschuh und Rollbrett. Normgerechte Spielfeldmasse (siehe Anhang «Spielfeldmasse») sind nicht in jedem Fall erforderlich. Kleinere Flächen können durch eine Ballspielwand oder durch Tore attraktiv gemacht werden.

Abenteuerspielplatz mit Bach, Weiher, Wald oder Wiese mit reichlich losem Spielmaterial für anspruchsvolle Gestaltungs- und Konstruktionsspiele, mit Spielgeräten, die von den Kindern Mut und Geschicklichkeit fordern. Zum Quartierspielplatz gehört auch ein gedeckter Bereich, etwa ein Aufenthalts- und Bastelraum mit Feuerstelle, Tischtennis usw.



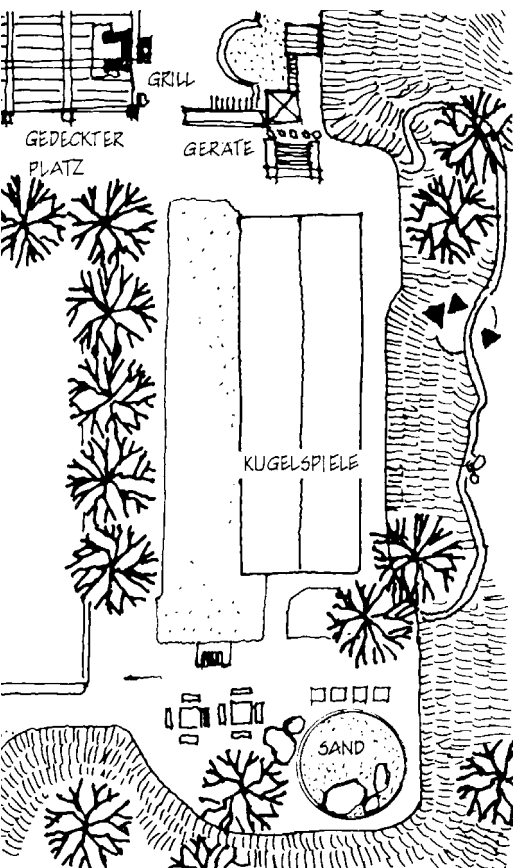
SPIELPLATZTYPEN

Um auch hier die Erwachsenen einzubeziehen, sind geeignete Einrichtungen vorzusehen, etwa Räume für kulturelle Veranstaltungen, wie Kurse, Theater, Quartierfest usw.

Betreuung

Der Robinsonspielplatz bedarf einer pädagogisch ausgewiesenen Führung (Betreuung, Animation)- Wo der Quartiersspielplatz nur eine Sportanlage umfasst, kann auf die Betreuung verzichtet werden.

Als Trägerschaft des Quartiersspielplatzes kommen neben der politischen Gemeinde auch andere Institutionen wie Kirchgemeinde, Quartiersverein oder Bewohnergruppen in Frage.



Jugendtreff, Gemeinschaftszentrum

Altersgruppen

Jugendtreffs entsprechen vielerorts einem Wunsch und Bedürfnis der Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren. Gemeinschaftszentren können einen Jugendtreff einschliessen, stehen aber im übrigen allen Altersgruppen offen. Diese Einrichtungen sind vor allem in städtischen und vorstädtischen Verhältnissen angezeigt.

Lage

Jugendtreff und Gemeinschaftszentrum können je nach Grösse der Siedlung(en) als kommunale oder als regionale Anlage gestaltet werden. Bei einer regionalen Lösung ist wichtig, dass die Einrichtung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbar ist.

Zweck und Ausstattung

Jugendtreffpunkte ermöglichen eine Eigenaktivität und Eigenverantwortung der jungen Benutzer im überblickbaren Rahmen. Zwar ist eine formelle Trägerschaft erforderlich, doch sollten die Jugendlichen ihre Aktivitäten selber organisieren und die Räumlichkeiten selber verwalten.

Ein Jugendtreff sollte mehrere Räume umfassen, die je nach Bedarf für verschiedene Zwecke verwendet werden können und wo möglich im Zusammenhang mit Aussenanlagen stehen.

Gemeinschaftszentren dienen der gemeinsamen Freizeitgestaltung von jung und alt. Ihr Raumprogramm umfasst in der Regel

- Saal mit Bühne
- Gruppenräume
- Treffpunkt mit Kaffeebar
- Werk- und Bastelräume
- Bibliothek
- Spielmöglichkeiten im Freien

Trägerschaft

Gemeinschaftszentren bedürfen einer ständigen, ausgewiesenen Führung. Die Trägerschaft wird vorzugsweise von einer privaten Organisation übernommen, die von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt wird. Sie tritt vor allem nach aussen in Erscheinung als Eigentümer oder Mieter der Gebäulichkeiten, als Subventionsnehmer, als Veranstalter usw.



Wohnstrassen, Spielhöfe, Pausenplätze

Neben den eigentlichen Spielplatztypen sollen noch einige besondere Massnahmen zur Schaffung einer kindergerechten Umgebung erwähnt werden:

Wohnstrassen

Der Hauptzweck einer Wohnstrasse besteht darin, die Verkehrsfläche den Fussgängern – für Spiel, Sport und als Begegnungsstätte – zur Verfügung zu stellen. Durch das Signal «Wohnstrasse» wird die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/Std. festgesetzt und den Fussgängern der Vortritt gegenüber dem motorisierten Verkehr gewährt (Art. 43 Abs. 1 der Strassensignalisationsverordnung, SR 741.21). Die bauliche Gestaltung – Aufpflasterung der

Fahrbahn auf Trottoirhöhe, Versetzen der Parkplätze – und die Bepflanzung sollen eine Atmosphäre schaffen, die zu Spiel und Aufenthalt im Freien anregt.

Spielhöfe

In städtischen Gebieten sind viele Hinterhöfe durch Autos verstellt oder durch teilweise veraltete Gewerbebauten genutzt. Solche Höfe könnten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem attraktiven Aufenthaltsort umgestaltet werden. Kleinere Einbauten können als Gemeinschaftsräume verwendet, die übrige Fläche durch Niveauunterschiede, Bepflanzung, Farbgebung und Möblierung zu einem einladenden Raum umge-

baut werden.

Pausenplätze

Nach dem Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) beschafft und unterhält die Schulgemeinde die notwendigen Schulanlagen (Art. 11). Sie stellt die Anlagen Dritten zur Verfügung, soweit der Schulbetrieb es gestattet. Bei der Aus- und Umgestaltung der Pausenplätze sind in erster Linie die Bedürfnisse der Kinder begleitend. Die Pausenplätze sind mit vielseitigen Einrichtungen als Spiel- und Erfahrungsräume zu gestalten. Sie müssen auch für Behinderte gut zugänglich sein. Als Massstab gilt dabei die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl.



VIERTER TEIL

ANHANG

Bepflanzung

Für die Bepflanzung geeignet

Bäume

Waldföhre	Pinus silvestris
Zitterpappel	Populus tremula
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Grauerle	Alnus incana
Birke	Betula pendula
Hagebuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Bergulme	Ulmus scabra
Mehlbeerbaum	Sorbus aria
Wildkirsche, Süsskirsche	Prunus avium
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Esche	Fraxinus excelsior

Sträucher

Schwarzweide	Salix nigricans
Grauweide	Salix cinerea
Salweide	Salix caprea
Ohrweide	Salix aurita
Hasel	Corylus avellana
Zweiggriffiger Weissdorn	Crataegus oxyacantha
Eingriffiger Weissdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina
Schwarzdorn, Schlehdorn	Prunus spinosa
Traubenkirsche	Prunus padus
Faulbaum	Frangula alnus
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Für die Bepflanzung nicht geeignet, weil giftig

Bäume

Eibe	Taxus baccata
Wacholder	Juniperus communis
Vogelbeerbaum	Sorbus aucuparia
Stechpalme	Ilex aquifolium

Sträucher

Waldrebe (kletternd)	Clematis vitalba
Buchs	Buxus sempervirens
Pfaffenhütchen	Evonymus europaeus
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Liguster	Ligustrum vulgare
Taubenholunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Windendes Geissblatt	Lonicera periclymenum
Rotes Geissblatt	Lonicera xylosteum

Quelle: A. Oberholzer, «Gartenfreuden für Kenner», 1982, Schweizerisches Zentrum für Umwelterziehung des WWF, zit. aus «Beispielplatz-Buch», 1984, Pro Juventute



Spiefeldmasse

Richtwerte für spielgerechte Spiefeldmasse

Spielart	Grösse des Spiefeldes	Sicherheitsabstände Längs- bzw. Stirnseiten		Gesamtgrösse
	m x m	m	m	m x m
Kleinfeldhandball	20 x 40	1	2	22 x 44
Kleinfeldhockey	20 x 40	1	2	22 x 44
Basketball	14 x 26	1	1	16 x 28
Volleyball	9 x 18	2	3	13 x 24
Prellball	8 x 16	2	4	12 x 24
Boccia	4,5 x 28			4,5 x 28
Shuffleboard	3 x 17			3 x 17
Tischtennis	1,52 x 2,74	2,24	4,63	6 x 12
Minigolf	500–3000 m ²			
Ringtennis	5,5 x 12,2	2,25	3,90	10 x 20
Ball über die Schnur	9 x 18	2	2	13 x 22
Indiaca	5,5 x 13	1	1	7,5 x 15

Quelle: DIN Norm 18034

siehe dazu auch:

H. R. Burgherr, «Freizeitsportanlagen, Hinweise, Ideen», *Normalien der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen* (Entwurf November 1983)

Literatur, Beratung

Verwendete Literatur

- Das Beispielplatz-Buch, Handbuch für den Bau von Spielplätzen (Pro Juventute, 1984)
- Informations- und Beratungsblätter der Pro Juventute
- Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen für die Erstellung von Spielplätzen (Pro Juventute, 1976)
- Freiflächen zum Spielen DIN 18034
- Das Nachtragsgesetz zum st.gallischen Baugesetz (Neue Reihe, Band 20, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, St.Gallen 1983)

Literaturhinweise

- Pause und Schulgelände (Pro Juventute, 1981)
- Wohn(liche) Strassen, Hrsg. Verein Pro wohn(liche) Strassen (Pro Juventute)
- Schulwegsicherung und Schulwegplanung (Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege, ARF Nr. 3, 1981)
- Wohnungs- und Bewertungssystem WBS (Schriftenreihe Wohnungsbau 28 d, Bundesamt für Wohnungswesen, 1975)
- Handbuch Stadtgrün (G. Richter, BLV-Verlagsgemeinschaft, 1981)

Beratungsstellen

- Freizeitdienst der Pro Juventute, Seefeldstrasse 8, Postfach 8022 Zürich (in St.Gallen: Bezirkssekretariat Pro Juventute, Frongartenstrasse 16)
- Pro Infirmis Zentralsekretariat, Feldeggstrasse 71, Postfach 129, 8032 Zürich (in St.Gallen: Pro Infirmis, Poststr.23)
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zentralstrasse 153, 8003 Zürich (in St.Gallen: Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen, Zwyssigstrasse 39)
- Beratungsgemeinschaft für wohnliche Strassen, Seefeldstr. 8, Postfach, 8022 Zürich